

4. Weitere Stellenzuschläge für besondere, von der Schulaufsicht anerkannte Unterrichtsbedarfe (insb. § 106 Abs. 10 SchulG) (nicht berücksichtigungsfähig für Personalbedarfs- und -nebenkostenpauschale)

sachlicher Grund ⁵⁾ (gem. gesonderter Zuweisung durch die obere Schulaufsichtsbehörde)	Stellenzuschlag (i. S. d. § 106 Abs. 10 SchulG)		Stellenzuschlag (nach 2 Stellen abgebrochen)	
		Betrag	1-7	8-12
Fachleiterbonus				
Sonst. Einsatz im öff. Schuldienst				
Summe (Zusatzbeträge nach § 106 Abs. 10 SchulG)				
Stellen (gerundet auf 1 Dezimalstelle)			0,0	0,0

5. Stellenbedarf insgesamt (Summe aus Nummer 3 und 4)

0,00	0,00
------	------

6. nachrichtlich Stellen aus Nummer 1 und 2: ⁶⁾

Stellen, die dem Gymnasium, Weiterbildungskolleg oder Berufskolleg zuzuordnen sind
(Wert gem. § 3 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a zuzügl. 30 v.H. gem. § 3 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2)
Stellen, die den anderen Schulformen zuzuordnen sind
(Wert gem. § 3 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b zuzügl. 30 v.H. gem. § 3 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2)

1-7	8-12
0,00	0,00
0,00	0,00

Personalbedarfspauschale 2,0 v.H. ⁶⁾	Euro
(0 Stellen x 7 / 12 + 0 Stellen x 5 / 12) x 0,02 x (Wert gem. § 3 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a zuzügl. 30 v.H. gem. § 3 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2)	0,00
(0 Stellen x 7 / 12 + 0 Stellen x 5 / 12) x 0,02 x (Wert gem. § 3 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b zuzügl. 30 v.H. gem. § 3 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2)	0,00
Summe ⁷⁾	0,00

Personalnebenkostenpauschale 0,5 v.H. ⁶⁾	Euro
(0 Stellen x 7 / 12 + 0 Stellen x 5 / 12) x 0,005 x (Wert gem. § 3 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a zuzügl. 30 v.H. gem. § 3 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2)	0,00
(0 Stellen x 7 / 12 + 0 Stellen x 5 / 12) x 0,005 x (Wert gem. § 3 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b zuzügl. 30 v.H. gem. § 3 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2)	0,00
Summe ⁷⁾	0,00

1) Soweit Stellen dem Gymnasium, Weiterbildungskolleg oder Berufskolleg zuzuordnen sind, ist dies hier einzutragen, da nur so die erhöhte Personalbedarfs- und -nebenkostenpauschale berücksichtigt wird.

2) Zuordnung zu Januar bis Juli (1-7) bzw. August bis Dezember (8-12)

3) sofern relationsmäßig berechnet

4) sofern mehrere Tatbestände zutreffen, gesonderte Aufstellung beifügen

5) sofern Zeilen nicht ausreichen, gesonderte Aufstellung beifügen und Summen in Übersicht eintragen

6) Mittelwert gem. § 12 Abs. 3 FESchVO für Schulen im Erprobungsversuch

7) Besonderheiten der Altersteilzeit und des Sabbatjahres werden gesondert berechnet.